OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700547/7/BP/JB

Datum:
Linz, 3. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R A J, geb. x, StA. A, x, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2019, GZ: VStV/918301797228/2018, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Bescheides der Tatzeitraum von 23. November 2018, 16:42 Uhr bis 24. November 2018, 16:11 Uhr eingeschränkt, die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Jänner 2019, GZ: VStV/918301797228/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 121 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz (FPG) iVm § 15b Asylgesetz (AsylG) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben, wie am 14.01.2019 von Beamten der Betreuungsstelle West in S , x, festgestellt worden ist, die Verfahrensanordnung der Unterkunftnahme gem. § 15b AsylG 2005 iVm § 7 Abs. 1 VwGVG des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich an der Adresse S , x, missachtet, ohne dass ein Fall des § 56 Abs. 3 oder § 120 Abs. 5 Z. 4 vorgelegen ist, da Sie in der Zeit von 23.11.2018, 16:42 Uhr bis 24.12.2018, 16:11 Uhr, nicht in der Unterkunft anwesend waren.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch hierüber vorgelegte Anzeige vom 29.01.2019, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gemäß § 121 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder außerhalb des Gebietes, in dem er gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 geduldet ist, aufhält, oder eine Meldeverpflichtung gem. § 13 Abs. 2 BFA-VG oder § 15a AsylG 2005 verletzt. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1000 Euro bis zu 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Unzweifelhaft steht fest, dass Sie Fremder im Sinne des Fremdengesetzes sind, da Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen haben. Dem Polizeibeamten gegenüber, welcher die Amtshandlung am 05.10.2017 führte, gaben Sie an, dass sie wüssten, dass Sie eine Gebietsbeschränkung haben, es Ihnen aber egal sei, und somit haben Sie gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Sie wurden diesbezüglich bereits zweimal zur Anzeige gebracht. Diese Anzeigen konnten Sie aber offensichtlich nicht davon abhalten, weiterhin die Gebietsbeschränkung zu verletzen.
Eine mit der Rechte- und Werteordnung vertraute Person, hätte ohne weiteres die tatsächliche rechtliche Lage erfasst und sich dementsprechend verhalten. Sie haben offenbar darauf vertraut, dass Sie nicht kontrolliert werden.

Gem. § 12 Abs. 2 AsylG ist der Aufenthalt eines Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dem kein Aufenthaltsrecht zukommt, für die Dauer des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesamt lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich sein Aufenthaltsort im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 4 befindet, zulässig. Darüber hinaus ist sein Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet geduldet, wenn und solange dies

1. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;
2. notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder
3. für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung und Behandlung notwendig ist.

Die Gebietsbeschränkung dient dem Asylverfahren, um die Erreichbarkeit des Asylwerbers während des Zulassungsverfahrens sicherzustellen.

(...)

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre daher nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also nicht ausgegangen werden.

(...)

Zur Strafhöhe ist außerdem zu bemerken, dass die Höchststrafe für die erste Übertretung nach § 121 Abs. 2 FPG 1000 Euro beträgt, die verhängte Geldstrafe von 100 Euro ist die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe. Somit wurde der Strafrahmen mit nur 20 % ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und über kein Einkommen verfügen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. März 2019, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Das Verwaltungsgericht möge
I. Das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit in Ganze zu beheben
In eventu
II. von der Verhängung der Strafe gemäß absehen,
in eventu
II. die Strafe gemäß § 20 VStG herabsetzen.
In eventu
IV. eine Ermahnung gemäß §45 (1) VStG erteilen
V. eine mündliche Verhandlung anberaumen

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:

Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass im Spruch meine Abwesenheit von der Betreuungsstelle falsch festgestellt wurde. Richtigerweise war ich in der Zeit von 23.11.2018, 16:42 Uhr bis 24.11.2018. 16:11 Uhr abwesend, und nicht bis 24.12.2018, 16:11 wie es im Spruch steht.

Zweitens wird es gerügt, dass die Begründung des Straferkenntnisses auf vollkommen falsche Informationen über meine Person beruht. Nach der Begründung hätte ich am 05.10.2017 (!!!) gegenüber einem Polizeibeamten gesagt, dass ich gewusst hätte, dass ich eine Gebietsbeschränkung habe, aber es wäre mir egal. Diesbezüglich möchte ich anführen, dass ich zum besagten Zeitpunkt in Salzburg lebte und über eine weiße Aufenthaltsberechtigungskarte für Asylsuchende verfügte, damit hatte ich keine Gebietsbeschränkung. Darüber hinaus wurde ich von keinem Polizeibeamten am 05.10.2017 zu einer Gebietsbeschränkung befragt. Diese (falsche) Informationen wurden vermutlich aus dem Akt von einem anderen Asylsuchenden übernommen. Diese falsche Information war der einzige Grund für die Ablehnung meines Einspruchs, die LPD ging nämlich in dem Erkenntnis auf mein Vorbringen überhaupt nicht ein, und meine Einkommensverhältnisse wurden bei der Ermessung der Strafe auch nicht berücksichtigt. Deshalb Wird hier mein Vorbringen wiederholt:

Ich halte mich in Österreich als Asylbewerber auf. Am 14.11.2018 wurde mir eine Verfahrensanordnung zur Unterkunftnahme gemäß §15b AsylG gegeben, der Inhalt der Verfahrensanordnung wurde mir jedoch nicht erklärt. Zwar steht in der Verfahrensanordnung der Inhalt auch auf Dari, ich bin aber Analphabet und konnte den persischen Text nicht lesen. Beim Infopoint wurde mir nur das gesagt, dass ich nicht länger als 24 Stunden von der Betreuungsstelle fernbleiben darf. Es stimmt, dass ich am 23. November 2018 nicht in der Betreuungsstelle East West übernachtet habe (ich war bei Freunden), aber ich blieb nicht länger als 24 Stunden von der Unterkunft fern. Ich bin binnen 24 Stunden zurückgehrt und halte mich auch zum heutigen Tag hier in x auf. Meiner Meinung nach wäre eine Strafe nur dann angemessen, wenn ich nicht zurückgekehrt wäre, sondern mich an einer anderen Adresse angemeldet hätte. Das hatte ich jedoch nie vor, ich stehe hierin x durchgehend den Behörden zur Verfügung. Daher sind die Folgen der Übertretung geringfügig, da niemand durch mein Fehlverhalten zu Schaden gekommen ist. Aus diesem Grund möge die Behörde von der Verhängung einer Strafe gemäß §45 (1) Z 4 VStG absehen.

Darüber hinaus wird gerügt, dass bei der Bemessung der Strafe meine Einkommen- und Vermögensverhältnisse nicht berücksichtigt wurden. Gemäß § 19. (1) VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Wie o.a halte ich mich in Österreich als Asylbewerber auf, und erhalte aus der Grundversorgung monatlich 40 Euro Taschengeld. Bei der Bemessung der Strafe über 300 Euro hat die Polizei meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht berücksichtigt und hat nur pauschal die Höhe der Strafe festgelegt. Hätte die Polizei meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt, hätte sie feststellen müssen, dass ich aus meinem derzeitigen Einkommen die 300 Euro Strafe nicht zahlen kann. Daher hätte die Polizei eine niedrigere Strafe verhängen müssen.

Sollte die Behörde dieser Argumentation nicht folgen, so möge sie die Strafe wegen des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe gemäß § 20 VStG auf die Hälfte der Mindeststrafe herabsetzen.

Bei der Beurteilung der Frage des „beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe“ kommt es nicht auf die Zahl, sondern auf das Gewicht der Milderungsgründe an (VwGH 15.12.1989, 89/01/0100).

Im gegenständlichen Fall können ausschließlich mildernde Umstände erblickt werden. Von daher möge die Behörde angesichts der vorliegenden Tatumstände das außerordentliche Strafmilderungsrecht anwenden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass auf dessen Anwendung ein Rechtsanspruch besteht (vgl. etwa VwGH v. 31.1.1990, 89/03/0027; v. 21.5.1992, 92/09/0015; v.2.9.1992, 92/02/0150).

Das Straferkenntnis enthält unrichtige Feststellungen und unrichtige Beweiswürdigung, weshalb das Erkenntnis zur Gänze zu beheben ist!

Aus den o.a. Gründen stelle ich den Antrag, das Verwaltungsbericht möge meiner Beschwerde stattgeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 7. März 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Zusätzlich wurde am 2. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Asylwerber und seit 14. November 2018 der Betreuungsunterkunft in S zugewiesen.

Am 14. November 2018 wurde ihm so auch eine Verfahrensanordnung zur Unterkunftnahme gemäß §15b AsylG zur Kenntnis gebracht, wonach die Anordnung der Unterkunftnahme zur Folge habe, dass er im zugewiesenen Quartier, jedenfalls in den Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr) anwesend zu sein habe. Diese Anordnung der Unterkunftnahme gilt bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz, solange ihm das Quartier zur Verfügung gestellt wird.
Diese Verfahrensanordnung war auch in Dari abgefasst und wurde dem Bf, der allerdings Analphabet ist, auch mündlich erklärt. Er hatte verstanden, dass er täglich um 22.00 Uhr in der Unterkunft anwesend sein muss.

Von 23. November 2018, 16.42 Uhr bis 24. November 2018 16.11 Uhr war der Bf von der in Rede stehenden Unterkunft durchgängig abwesend.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigte der Bf nicht nur, dass er in der oa. Zeit von der Unterkunft abwesend war, sondern führte auch aus, dass er in Kenntnis davon war, täglich um 22.00 Uhr in der Unterkunft anwesend sein zu müssen. Er habe daraufhin die Frage gestellt, ob er sich in einem Gefängnis befinde. Weil er Langeweile hatte und auch zu verstehen glaubte, dass er erst von der Unterkunft gekündigt werde, wenn er durchgängig 48 Stunden abwesend wäre, habe er sich von 23. bis 24. November bei Freunden aufgehalten.

III.1. Gemäß § 121 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 145/2017 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer eine Wohnsitzauflage gemäß § 57, eine Anordnung der Unterkunftnahme nach § 15b AsylG 2005 oder eine Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG 2005 missachtet oder sich als Fremder außerhalb des Gebietes, auf das sein Aufenthalt gemäß § 52a beschränkt ist, aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1.000 Euro

bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des §§ 56 Abs. 3 oder 120 Abs. 5 Z 4 vorliegt.

Gemäß § 15b Asylgesetz – AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 56/2018 kann einem Asylwerber mittels Verfahrensanordnung (§ 7 Abs. 1 VwGVG) des Bundesamtes aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz aufgetragen werden, in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Quartier durchgängig Unterkunft zu nehmen. Über die Verfahrensanordnung ist im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen. Gemäß Abs. 5 leg.cit. sind dem Asylwerber die Anordnung gemäß Abs. 1 und die Folgen einer allfälligen Missachtung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass auch der Bf selbst nicht bestreitet zur Tatzeit nicht in der Unterkunft anwesend gewesen zu sein. Betreffend das Ende der Abwesenheit ist auf die Strafverfügung zu verweisen, weshalb das im Spruch des angefochtenen Bescheides irrtümlich genannte Datum zu berichtigen war. Weiters ist außer Streit gestellt, dass die ggst. Verfahrensanordnung eine Anwesenheit in der Unterkunft von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausdrücklich vorsieht. Der Bf handelte also – ohne sich auf einen allfälligen Ausnahmetatbestand berufen zu können – der Verfahrensanordnung zuwider.

III.2.2. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Der Bf hatte in der Beschwerde noch vorgebracht, dass er den Inhalt der Verfahrensanordnung nicht verstanden hätte, weil er des Lesens und Schreibens unkundig sei und daher auch die Übersetzung in Dari nicht verstanden habe. In der mündlichen Verhandlung allerdings konkretisierte er, dass er verstanden hatte, ab 22.00 Uhr in der Unterkunft sein zu müssen, aber erst nach 48-stündiger Abwesenheit gekündigt zu werden, weshalb er sich aus Langeweile zu Freunden begeben habe. Darin ist aber jedenfalls eine das Maß der Fahrlässigkeit jedenfalls erreichende Sorglosigkeit dokumentiert, die ein Verschulden bejahen lässt.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite in fahrlässiger Form zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe um 200 % überschritt, was sie ua. damit rechtfertigte, dass gegen den Bf noch zwei weitere Anzeigen in gleich- , aber zeitlich nachgelagerten Fällen vorgelegen seien. Dieser Umstand ist jedoch in die in Rede stehende Strafzumessung nicht aufzunehmen. Es liegen daraus hervorgehend überdies keine rechtskräftigen Verurteilungen vor. Zumal sich der Bf nunmehr auch einsichtig zeigte, konnte vom Landesverwaltungsgericht die Strafhöhe auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden. Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.
Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde insoweit stattzugeben, als der Spruch hinsichtlich des Endzeitpunkts der Übertretung zu korrigieren war. Darüber hinaus waren die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe angemessen auf 34 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabzusetzen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree